

Einhaltung von Cross Compliance Kriterien als Bestandteil der Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und Cross Compliance Standards	2
2	Cross Compliance Prüfungen und Nitrat-Richtlinie	3
3	Fachrechtskontrollen nach Düngeverordnung.....	5
4	Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Düngeverordnung	7
Anhang 1: Checkliste CC-Prüfungsmindeststandards Nitratrichtlinie – Prüfbericht 2006		



Das WAgriCo-Projekt wird gefördert durch das EU-LIFE-Umwelt-Programm.

Impressum:

Herausgeber: Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Internet:
www.lwk-niedersachsen.de

Text: Jelko Djuren, Hermann Geerken, Nora Matthäus, Caroline Schmidt

© Oldenburg 2006

1 Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und Cross Compliance Standards

In Europa steigt die Nachfrage nach Wasser in ausreichender Menge und hervorragender Güte permanent in allen Anwendungsbereichen. Ein deutscher Haushalt mit 4 Personen verbraucht pro Tag um die 500 Liter Trinkwasser. Zwar herrscht in Deutschland kein Wassermangel, aber in einigen Regionen und im Umland großer Städte kann die Bereitstellung von ausreichend Wasser mit hohem Aufwand verbunden sein. Diese Situation stellt sich in einigen europäischen Nachbarländern weit dramatischer dar. Neben der Bereitstellung ausreichender Wassermengen muss die hohe Güte des Wassers, allen voran des Trinkwassers, sichergestellt werden. Schadstoffeinträge aus Industrie, Handwerk, Privathaushalten und Landwirtschaft können das Grundwasser, Flüsse und Seen stark belasten. Ein langfristiger Schutz unserer Wasservorräte ist deshalb notwendig. Um diesen Schutz sicherzustellen hat die Europäische Gemeinschaft für ihre Mitgliedsstaaten die Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) erlassen.

Diese Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten alle europäischen Gewässer bis zum Jahr 2015 in einen „guten Zustand“ zu überführen, sofern sie es noch nicht sind. Für das Grundwasser bedeutet dieses in erster Linie die Einhaltung eines flächendeckenden Nitratwertes von unter 50 mg Nitrat/Liter und weniger als 0,1 Mycrogramm Pflanzenschutzmittel/Liter.

In einem ersten Bericht zum gegenwärtigen Gewässerzustand wurde deutlich, dass in Niedersachsen bei 2/3 der untersuchten Grundwasserkörper ein guter Zustand derzeit nicht endgültig bescheinigt werden kann. Es ist daher davon auszugehen, dass nach den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen für eine Verbesserung der Gewässer zu definieren sind. Diese müssen innerhalb von drei Jahren umgesetzt werden und dann eine entsprechende nachweisbare Wirkung erzielen.

Hinsichtlich der Art der Maßnahmen ist nun jeder gefordert. Die EG-WRRL unterscheidet dabei grundlegende und ergänzende Maßnahmen. Grundlegende Maßnahmen beinhalten das Einhalten der vorhandenen Rechtsvorschriften, also der guten fachlichen Praxis. Das heißt für die Landwirtschaft, den Nachweis über die konsequente Einhaltung der Cross Compliance relevanten Vorschriften zum Gewässerschutz, der Vorgaben der Düngeverordnung und der gesetzlichen Vorgaben zum Pflanzenschutz zu erbringen. Dies wird über die Prüfung nach Cross Compliance und nach Fachrecht auf den landwirtschaftlichen Höfen sichergestellt.

Über die grundlegenden Maßnahmen hinaus können ergänzende Maßnahmen notwendig sein, um die hoch gesteckten Ziele des Wasserschutzes zu erreichen. Solche Maßnahmen sollen in erster Linie Bestandteil von Förderprogrammen (Agrarumweltprogramme) sein, die den Zielen des Wasserschutzes Rechnung tragen. Voraussetzung für die Teilnahme an solchen Förderprogrammen und die Zahlung von Fördergeldern durch die EU ist ebenfalls die Einhaltung der Cross Compliance relevanten Vorschriften.

2 Cross Compliance Prüfungen und Nitrat-Richtlinie

Seit dem 01.01.2005 gilt Cross Compliance, also die Überkreuzverpflichtung in bestimmten Bereichen. Dies bedeutet verkürzt, dass die Gewährung von Direktzahlungen an die Einhaltung von Grundanforderungen aus den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen bzw. Umwelt- u. Tierschutz geknüpft ist. Zusätzlich sind der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand der Flächen und das Dauergrünland zu erhalten. Sofern die Voraussetzungen nicht bzw. teilweise nicht erfüllt sind, führt dies zu Kürzungen der Direktzahlungen.

Cross Compliance (CC) bezieht sich auf spezifische gesetzliche Grundlagen, dazu gehört die EU-Nitrat-Richtlinie, die auf Bundesebene über die Düngeverordnung umgesetzt wird. Die Kontrolle der Einhaltung bestimmter Mindeststandards, die die Nitratrichtlinie vorgibt, ist unter anderem Bestandteil einer CC Prüfung. Voraussetzung ist, dass der zu überprüfende Betrieb stickstoffhaltige Stoffe im Sinne des §1 der Düngeverordnung ausbringt und/ oder im Betrieb Jauche oder Gülle gelagert werden. Stickstoffhaltige Stoffe im Sinne der Düngeverordnung sind Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel.

Die Nitratprüfung ist sehr umfangreich. So müssen zum Zeitpunkt der Überprüfung vom Landwirt Bodenuntersuchungsergebnisse oder Beratungsempfehlungen zur jährlichen Ermittlung des Stickstoffbedarfes für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen -außer für Grünland/Dauergrünland- vorgelegt werden. Beratungsempfehlungen werden im Kammerblatt („Land & Forst“) veröffentlicht und sind auf den Informationsseiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Internet abrufbar (www.lwk-niedersachsen.de, Portal Pflanze – Düngung – Düngeverordnung – Richtwerte zur Stickstoffdüngung – Download Bereich).

Zusätzlich müssen Beratungsunterlagen mit dem empfohlenen Berechnungs- und Schätzverfahren oder den Richtwerten zum Gesamtstickstoffgehalt, im Fall von Gülle zusätzlich für Ammoniumstickstoff, für die auf dem Betrieb eingesetzten Wirtschaftsdünger vorliegen. Auch diese Unterlagen können dem Kammerblatt bzw. dem Internet entnommen werden (www.lwk-niedersachsen.de, Portal Pflanze – Düngung – Düngeempfehlung – Merkblatt für die Stickstoffdüngung – Download Bereich).

Einzelbetrieblich wird dann ermittelt, ob und wie viel Stickstoff mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft produziert wird. Entsprechend der jeweiligen Tierarten bzw. Haltungsverfahren (z.B. RAM-Fütterung bei Mastschweinen) werden belegte Stallplätze und demgemäß die N-Ausscheidung je Stallplatz und Jahr errechnet. Hier sind die Werte je nach Produktions- und Fütterungsverfahren sehr differenziert und bilden damit die Werte aus der Praxis genau ab.

Sofern die Aufnahme bzw. Abgabe von Wirtschaftsdünger erfolgte, so fließen auch diese Werte entsprechend in die N-Anfall-Ermittlung ein. Es sind die einschlägigen Verträge bzw. die vorgeschriebenen Untersuchungsberichte vorzulegen. Hieran schließt sich dann eine Prüfung an, ob bezogen auf den Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis (z.B. 2005) die Grenzwerte von 170 kg/N/ha auf Acker bzw. 210 kg/N/ha auf Grünland eingehalten wurden.

Die Besonderheit bei den im Kalenderjahr 2006 durchgeführten CC-Nitratprüfungen ist, dass auf die vor der Novellierung der Düngeverordnung 2006 geltenden Richtwerte zurückgegriffen wurde. Im Ergebnis heißt dies, dass im Jahr 2006 in Bezug auf Cross Compliance nicht die aktuell geltenden Regelungen geprüft wurden. Von daher wurde also auch auf die Flächenangaben aus dem Sammelantrag 2005 Bezug genommen. Mit Beginn des Kalenderjahres 2007 wird nun auf die mit der Novellierung geltenden neuen Richtwerte zurückgegriffen.

Bei der Berechnung des Nährstoffanfalls erfolgt die entscheidende Weichenstellung bei der Angabe des Bezugszeitraumes. Zu klären ist, welchen Bezugszeitraum der Prüfbetrieb für die Erstellung des Nährstoffvergleichs für den Prüfzeitraum 2005 gewählt hat.

a.) Ist der Bezugszeitraum das Kalenderjahr, so ist der Nährstoffvergleich (NV) für das abgelaufene Kalenderjahr (2005) vorzulegen. Alle Abfragen/Angaben sind dann auf dieses Kalenderjahr abzustellen.

b.) Ist der Bezugszeitraum das Wirtschaftsjahr, muss der Prüfbetrieb den NV für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 vorlegen. Ein weiterer NV für den Rest des Kalenderjahres (01.07.-31.12.2005) ist nicht erforderlich; von daher kann auch jede Kontrolle umgehend abgeschlossen werden. Die Abfragen/Angaben beziehen sich in diesem Fall nur auf das Wirtschaftsjahr.

Wenn unter einer Adresse mehrere Betriebe geführt werden (z.B. Einzelbetrieb und GbR) und untereinander Lieferverträge bestehen, wird von den Prüfern die Schlüssigkeit kontrolliert.

Im letzten Prüfabschnitt wird geklärt, ob ausreichend Lagerraum für flüssige Wirtschaftsdünger vorhanden ist. Zunächst wird entsprechend der jeweiligen Tierarten bzw. Haltungsverfahren der Anfall von Jauche bzw. Gülle je Stallplatz/ Jahr gemäß der Richtwerttabelle ermittelt. Hieraus wird im nächsten Schritt dann der erforderliche Lagerraumbedarf für zurzeit 2 Monate entsprechend der im Jahr 2005 geltenden Düngeverordnung abgeleitet. Nach der Lagerraumbedarfsermittlung schließt sich die Prüfung an, wie viel Lagerraum tatsächlich vom Landwirt vorgehalten wird. Hier sind die bundeseinheitlichen Vorgaben, alle Flüssigdüngerlager in der Höhe, Breite und Länge nach zu bestimmen, unabhängig davon, ob bereits erste Feststellungen ergeben haben, dass völlig ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. Als sehr hilfreich hat es sich erwiesen, wenn der Antragsteller diese Daten zunächst selbst vorbereitet und diese Werte dann vom Prüfer nachvollzogen werden; ergänzend sind Baugenehmigungen – soweit vorhanden – vorzulegen.

Sofern gegen die jeweiligen Anforderungen verstoßen wird, ist von Kürzungen der Direktzahlungen im Kontrolljahr von 1, 3 bzw. 5 % auszugehen – je nach Schwere des Verstoßes.

Wenn die Anforderungen an die Landwirte auch vielfältig sind, so zeigen die ersten Erfahrungen aus den Überprüfungen, dass sie durchgängig bei den systematischen Kontrollen erfüllt werden.

3 Fachrechtskontrollen nach Düngeverordnung

Grundlage für die Düngeverordnung ist die EU-Nitrat-Richtlinie aus dem Jahre 1991, die alle Mitgliedstaaten verpflichtet, verbindliche Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis festzulegen, um Gewässer vor Verunreinigung mit Nitrat zu schützen. Die von der Landwirtschaftskammer durchgeführte Überwachung zur Einhaltung der Düngeverordnung ist nicht neu, es gibt sie bereits seit dem Jahr 1998. Jährlich sind 2 % aller Betriebe in Niedersachsen zu überprüfen. Zusammen mit den oben beschriebenen Cross Compliance Kontrollen ergibt sich die vom niedersächsischen Landwirtschaftsministerium geforderte Prüfquote von 3 %, die ca. 1700 Betrieben in Niedersachsen entspricht.

Die systematische Prüfung, die in der Regel auf dem Betrieb stattfindet, erstreckt sich auf folgende Punkte:

- Vorhandensein der Grunddaten zur Düngebedarfsermittlung
 - Bodenuntersuchungsergebnisse
 - Nmin-(Richt)Werte
 - Werte für Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern
- Vorhandensein der jährlich zu erstellenden Nährstoffvergleiche
- Inhalt der Nährstoffvergleiche (Plausibilität, Vollständigkeit, Korrektheit der Daten)
- Einhaltung der N-Obergrenze (170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern)
- Eingesetzte Ausbringtechnik für Wirtschaftsdünger
- Höhe des N- und P-Saldos auf dem Betrieb (ab 2007)

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die allermeisten Betriebe die in der Düngeverordnung festgeschriebenen Dokumentationspflichten einhalten. Die weitaus höchste Beanstandungsquote gab es bzgl. fehlender Bodenuntersuchungsergebnisse. Hier hatten weniger die Vollerwerbsbetriebe als vor allem Nebenerwerbs- und Zuerwerbsbetriebe Defizite. Auch fehlende oder unvollständige Nährstoffvergleiche waren häufiger festzustellen. In Regionen mit starker Veredlung kam es zudem zu Überschreitungen der 170 kg N-Obergrenze.

Neben den bei den Betriebskontrollen bemerkbaren Verstößen waren zudem Zuwiderhandlungen festzustellen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Düngungsmaßnahmen stehen. Diese werden häufig von Dritten (Kommunen, Polizei, Bürger) bei der Landwirtschaftskammer angezeigt und stehen in der Regel in Zusammenhang mit der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern. Die fehlende Einarbeitung von Gülle auf unbestelltem Ackerland ist nach wie vor Anlass für Beschwerden aus der Bevölkerung, wenn auch die Anzahl entsprechender Verstöße gegenüber dem Ende der 90er Jahre stark zurückgegangen ist. In Einzelfällen kommen Verstöße gegen die Sperrfrist im Winter, Aufbringung auf nicht aufnahmefähige Böden oder die Überschreitung der maximalen N-Menge im Herbst vor.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Düngeverordnung von den Landwirten umgesetzt wird und die Anzahl der Verstöße erfreulicherweise abnimmt.

Missachtung der Vorschriften der Düngeverordnung sind zum großen Teil bußgeldbewehrt, einige führen zudem zu Prämienkürzungen im Rahmen der EU-Cross Compliance Vorschriften. Die Bewertung der einzelnen Verstöße ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Bußgeldbewährte und cc-relevante Verstöße gegen die Düngeverordnung

Verstoß	Bußgeldbewehrt	CC relevant
Fehlende Bodenuntersuchung für P	Ja	Nein
Fehlende Nmin Werte	Ja	Ja
Fehlende Werte für Nährstoffgehalte in Wirtschaftsdüngern	Ja	Ja
Fehlender Nährstoffvergleich	Ja	Ja
Unvollständiger oder falscher Nährstoffvergleich	Ja	Nein
Nichtaufbewahren von Nährstoffvergleichen und Grunddaten zur Düngebedarfsermittlung	Ja	Nein
Nichteinhalten des N-Saldos	Nein	z. Zt. unklar
Nichteinhalten des P-Saldos	Nein	Nein
Fehlende Aufzeichnungen über den Einsatz von Fleisch/Knochenmehl	Ja	Nein
Aufbringen von Düngemitteln auf nicht aufnahmefähigen Boden	Ja	Ja
Eintrag von N- und P-haltigen Düngern in Oberflächengewässer	Ja	Ja
Nichteinhalten der Beschränkungen bei stark geneigten Ackerflächen	Ja	Nein
Einsatz nicht geeigneter Technik (ab 2010)	Ja	z. Zt. unklar
Nichteinarbeitung auf unbestelltem Ackerland	Ja	Nein
Überschreitung der 170 kg N-Grenze	Ja	Ja
Ausbringung in der Sperrfrist	Ja	Ja
Überschreitung der maximalen N-Menge im Herbst	Nein	Ja
Einsatz von Stoffen, die nicht der Düngemittelverordnung entsprechen	Ja	Nein
Missachtung der Ausbringverbote für Fleisch/Knochenmehl und Kieselgur	Ja	Nein

4 Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der Düngeverordnung

Allgemeine Grundsätze der Düngemittelanwendung

- Vor der Düngung den Düngebedarf der Kultur sachgerecht feststellen.
- Bodenuntersuchungen bzgl. Phosphat auf jedem Schlag über 1 ha durchführen (Acker und Grünland), mindestens alle 6 Jahre (Ausnahmen für extensiv genutzte Flächen).
- Auf Ackerflächen Stickstoffgehalt im Boden ermitteln (eigene Nmin-Untersuchungen oder Richtwerte).
- Düngemittel nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckten Böden ausbringen.
- Direkten Eintrag und Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer vermeiden. Abstände zu Oberflächengewässern einhalten (3 m generell bzw. 1 m, wenn genaue Platzierung des Düngers möglich ist). Auf stark geneigten Ackerflächen höhere Anforderungen erfüllen.
- Nur Düngemittel einsetzen, die den Vorgaben der Düngemittelverordnung entsprechen.

Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

- Nährstoffgehalte von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger ermitteln (Analysen oder Richtwerte der Landwirtschaftskammer).
- Gülle, Jauche, sonstige flüssige organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel oder Geflügelkot auf unbestelltem Ackerland unverzüglich einarbeiten.
- Im Betriebsdurchschnitt auf Acker- und Grünland max. 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausbringen. Auf Antrag sind 230 kg N/ha für Intensivgrünlandflächen möglich.
- Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff:
 - auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar,
 - auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar.
- Gülle, Jauche, sonstige flüssige organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel oder Geflügelkot auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht nur aufbringen, wenn
 - im gleichen Jahr eine Folgekultur einschl. Zwischenfrucht angebaut wird
 - die Düngung der Strohrotte von Getreidestroh dienen soll, in beiden Fällen ist max. 40 kg NH₄-N oder 80 kg Gesamt-N je ha erlaubt.
- Anwendungsbeschränkungen und –verbote für Fleisch/Knochenmehl und Kieselgur beachten.

Nährstoffvergleich *)

- Jährlich betrieblichen Nährstoffvergleich für Stickstoff und für Phosphat erstellen. Extensiv wirtschaftende Betriebe und Betriebe unter 10 ha LF sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Vergleichspflicht befreit.
- Maximale N- und P-Salden im Gesamtbetrieb einhalten:
 - max. 20 kg/ha P₂O₅-Überschuss im 6-jährigen Durchschnitt
 - z. Zt. max. 90 kg/ha N-Überschuss im 3-jährigen Durchschnitt (Zielgröße ab dem Jahr 2009: max. 60 kg N/ha N-Überschuss)

Aufzeichnungen *)

- Folgende Aufzeichnungen bis zum 31. März des Folgejahres erstellen:
 - Ausgangsdaten und Ergebnisse der Nährstoffvergleiche,
 - Nmin-Werte und Bodenuntersuchungsergebnisse,
 - Nährstoffgehalte der eingesetzten organischen Düngemittel,
 - zusätzliche schlagbezogene Aufzeichnungen bei Einsatz von Fleisch- bzw. Knochenmehl.
- Sämtliche Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren.

*)Betriebe, die keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen, sind von den Aufzeichnungsvorschriften befreit. Näheres bitte bei den Dienststellen der LWK erfragen. Die Befreiung gilt nicht für die Aufzeichnungspflichten in Zusammenhang mit der Düngung von Fleisch/Knochenmehl.

B.

Kontrollfeststellungen

B.1.

Kontrollfeststellungen zu systematisch prüfbaren Anforderungen

1.1 Kontrollunterlagen

Zur Kontrolle wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Sammelantrag: Angaben zur Flächennutzung
- auf dem Betrieb vorliegende Bodenuntersuchungsergebnisse
- Sammelantrag: Angaben zur Tierhaltung
- auf dem Betrieb vorliegende Untersuchungsergebnisse Wirtschaftsdünger
- andere geeignete Unterlagen

1.2 Betriebliche Grunddaten

1.2.1 Wurden bzw. werden auf landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes N-haltige Stoffe i.S. §1 der DüngeV ausgebracht oder im Betrieb Jauche oder Gülle gelagert?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn nein: Prüfungsende!
1.2.2 Nährstoffanfall Tierhaltung vorhanden oder Aufnahme von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> falls ja, dann Anlage 1 [kann länderspezifisch ausgestaltet werden]

1.2.3 Auf dem Betrieb vorhandene Entmistungsverfahren Flüssigmistverfahren oder Festmistverfahren mit Jaucheanfall	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> falls ja, dann Anlage 2 [kann länderspezifisch ausgestaltet werden]

1.3. Düngung

1.3.1 Bodenuntersuchungsergebnisse (Nmin-Methode, EUF-Methode) oder Beratungsempfehlungen¹⁾ zur jährlichen Ermittlung des Stickstoffbedarfs liegen für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen – außer für Dauergrünland - vollständig vor:	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nicht erforderlich <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>									
<i>Bemerkungen des Prüfers:</i> _____ _____ _____										
1.3.2 Untersuchungsergebnisse bzw. Beratungsunterlagen¹⁾ mit empfohlenen Berechnungs- und Schätzverfahren oder Richtwerten zum Gesamtstickstoffgehalt, im Falle von Gülle zusätzlich für Ammoniumstickstoff, für die auf dem Betrieb eingesetzten Wirtschaftsdünger liegen vor.	Ja <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nicht erforderlich <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>									
<i>Bemerkungen des Prüfers:</i> _____ _____ _____										
1.3.3 Im Betriebsdurchschnitt ausgebrachte Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">N-Menge aus</th> <th style="width: 20%;">Einheit</th> <th style="width: 20%;">Insgesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.3.3.1 N-Anfall gesamt (vgl. optionale Anlage 1)</td> <td>kg</td> <td><input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>1.3.3.2 _____ha-Grünland/Dauergrünland abzüglich aus der Erzeugung genommener Flächen x 210 kg/ha</td> <td>kg</td> <td><input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/></td> </tr> </tbody> </table>	N-Menge aus	Einheit	Insgesamt	1.3.3.1 N-Anfall gesamt (vgl. optionale Anlage 1)	kg	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	1.3.3.2 _____ha-Grünland/Dauergrünland abzüglich aus der Erzeugung genommener Flächen x 210 kg/ha	kg	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
N-Menge aus	Einheit	Insgesamt								
1.3.3.1 N-Anfall gesamt (vgl. optionale Anlage 1)	kg	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>								
1.3.3.2 _____ha-Grünland/Dauergrünland abzüglich aus der Erzeugung genommener Flächen x 210 kg/ha	kg	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>								

1.3.3.3 ____ ha-Ackerland (incl. Obst- und Rebflächen sowie für den Anbau nachwachsender Rohstoffe genutzte stillgelegte Flächen abzüglich aus der Erzeugung genommener Flächen) x 170 kg/ha	kg	<input type="text"/>
1.3.3.4 N-Saldo (1.3.3.1 abzüglich 1.3.3.2 und 1.3.3.3) (positiver Saldo: Überschreitung der zulässigen Ausbringungsmenge)	kg	<input type="text"/>
1.3.3.5 N Saldo pro ha	kg/ha	<input type="text"/>
1.3.3.6 Wenn 1.3.3.4 positiv: Ist hinreichender Bedarf für die Düngung von aus der Erzeugung genommener Flächen dargetan		Ja <input type="text"/> Nein <input type="text"/>
Wenn ja: Ergibt sich ein ausgeglichener Saldo gem. 1.3.3.4?		Ja <input type="text"/> Nein <input type="text"/>
Bemerkungen des Prüfers: _____ _____ _____		
1.3.4 Nährstoffvergleich		Insgesamt
1.3.4.1 Unterliegt das Unternehmen für das Vorjahr der Verpflichtung, einen Nährstoffvergleich <u>für Stickstoff</u> zu erstellen?		Ja <input type="text"/> Nein <input type="text"/>
1.3.4.2 Wenn nein , Befreiung wegen einem der folgenden Sachverhalte: Befreiungstatbestände gem. neuer DüngeV: 1. Der Betrieb bewirtschaftete <input type="checkbox"/> nur Flächen mit Zierpflanzen, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen und/oder nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus <input type="checkbox"/> nur Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt 2. Der Betrieb <input type="checkbox"/> brachte auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln und Abfälle zur Beseitigung nach § 27 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf, <input type="checkbox"/> bewirtschaftete abzüglich von Flächen nach der Nummer 1 weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen, baute höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren an und es fielen nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft an.		

<p>Zusätzliche Befreiungstatbestände gem. alter DüngeV:</p> <p><input type="checkbox"/> Im Betrieb fiel aus der betriebseigenen Viehhaltung im Betriebsdurchschnitt unter Berücksichtigung der beim Weidegang anfallenden Stickstoffmengen jährlich höchstens 80 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche an und es wurden im Betriebsdurchschnitt jährlich höchstens 40 kg Gesamtstickstoff je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche aus sonstigen stickstoffhaltigen Düngemitteln eingesetzt,</p> <p><input type="checkbox"/> Der Betrieb bewirtschaftete weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und baute weniger als 1 ha Gemüse, Hopfen, Reben, Erdbeeren, Gehölze oder Tabak an.</p>		
<p>1.3.4.3 Wenn ja, liegt der Nährstoffvergleich vor?</p>		<p>Ja <input type="checkbox"/></p> <p>Nein <input type="checkbox"/></p>

¹⁾ z.B. amtliche Beratungsunterlagen, Erzeugerringmitteilungen oder in Fachzeitschriften veröffentlichte offizielle Beratungsempfehlungen

1.4. Lagerung

Überprüfung der Lagerräumkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (vgl. Anlage2):	Einheit	Insgesamt
<p>1.4.1. Lagerräumbedarf</p> <p>1.4.2. verfügbarer Lagerraum gesamt</p> <p>1.4.3. fehlender Lagerraum in %</p>	<p>m³</p> <p>m³</p>	<p> _ _ _ _ </p> <p> _ </p> <p> _ _ _ _ </p> <p> _ </p> <p> _ _ _ </p>
<p>Bemerkungen des Prüfers:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>		

[Bewertung der Kontrollfeststellungen unter F 1 oder F 2 notwendig]

B.2.

Kontrollfeststellungen zu nicht systematisch prüfbaren Anforderungen, die innerhalb der Zuständigkeit der prüfenden Behörde liegen

Weitere im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle kontrollierte Anforderungen der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG i.V.m. Düngeverordnung

ja

nein

Wenn ja,

2.1. Artikel _____ Gegenstand der Kontrolle: _____

Verstoß gegen Anforderung

ja

nein

Feststellungen:

[ggf. auf gesondertem Blatt]

2.2. Artikel _____ Gegenstand der Kontrolle: _____

Verstoß gegen Anforderung

ja

nein

Feststellungen:

[ggf. auf gesondertem Blatt]

2.3. Artikel _____ Gegenstand der Kontrolle: _____

Verstoß gegen Anforderung

ja

nein

Feststellungen:

[ggf. auf gesondertem Blatt]

[Bewertung der Verstöße unter F 1 oder F 3 notwendig]

C. Sonstige Bemerkungen

des/der Prüfers/in:

der auskunftserteilenden Person:

D. Unterschriften

Die auskunftserteilende Person wurde über das Ergebnis der Prüfung vor Ort mündlich informiert und darauf hingewiesen, dass sie diesen Bericht unterzeichnen könne, um damit ihre Anwesenheit bei der Prüfung zu bezeugen oder um Bemerkungen zu dieser Prüfung hinzuzufügen. Sie wurde weiter darüber informiert, dass die heute durchgeführte Prüfung nicht von der weiteren Einhaltung der Verpflichtungen aus den der Förderung zugrunde liegenden Vorschriften entbindet.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des/der Prüfers/in

.....

Ort, Datum

.....

ggf. Unterschrift der auskunftserteilenden Person

Ab hier: Nur vom Prüfer auszufüllen/einzusehen !

4.1.1.1.1.2 Unternehmensnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

E. Auswahlgrund

- 1. systematisch
 - 1.1. nach Risikogesichtspunkten
 - 1.2. Zufall
- 2. aus weiteren Gründen
- 3. in Ergänzung zur Kontrolle Fernerkundung

F. Bewertung

1. Verstoß/Verstöße gegen den Rechtsakt/Standard

- ja
- nein (weiter mit H.)

2. Falls ja, Bewertung des konkreten/einzelnen Verstoßes

Systematische Prüfkriterien

2. Bewertung des Verstoßes/der Verstöße (systematische Kontrollen)

2.1. Verstoß gegen **Prüfkriterium „Bodenuntersuchungsergebnisse (Nmin-Methode, EUF-Methode) oder Beratungsempfehlungen zur jährlichen Ermittlung des Stickstoffbedarfs liegen für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen vollständig vor“** wird bewertet als

- leicht (Regeleinstufung)
- mittel
- schwer
- Vorsatz

keine Sanktion (das Absehen von einer Sanktion ist nur im äußersten Einzelfall zulässig, eine Begründung ist hier zwingend erforderlich!!!)

Begründung:

2.2. Verstoß gegen **Prüfkriterium „Untersuchungsergebnisse bzw. Beratungsunterlagen¹⁾ mit empfohlenen Berechnungs- und Schätzverfahren oder Richtwerten zum Gesamtstickstoffgehalt, im Falle von Gülle zusätzlich für Ammoniumstickstoff, für die auf dem Betrieb eingesetzten Wirtschaftsdünger liegen vor“** wird bewertet als

leicht (Regeleinstufung)

mittel

schwer

Vorsatz

keine Sanktion (das Absehen von einer Sanktion ist nur im äußersten Einzelfall zulässig, eine Begründung ist hier zwingend erforderlich!!!)

Begründung:

2.3. Verstoß gegen **Prüfkriterium „Im Betriebsdurchschnitt ausgebrachte N-Menge an Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft wird überschritten“** wird bewertet als

leicht (Regeleinstufung bis 20 kg)

mittel (Regeleinstufung über 20 kg bis 50 kg)

schwer (Regeleinstufung über 50 kg)

Vorsatz

keine Sanktion (das Absehen von einer Sanktion ist nur im äußersten Einzelfall zulässig, eine Begründung ist hier zwingend erforderlich!!!)

Begründung:

2.4. Verstoß gegen **Prüfkriterium „Nährstoffvergleich“** wird bewertet als

- leicht (Regeleinstufung)
- mittel
- schwer
- Vorsatz
- keine Sanktion (das Absehen von einer Sanktion ist nur im äußersten Einzelfall zulässig, eine Begründung ist hier zwingend erforderlich!!!)

Begründung:

2.5. Verstoß gegen **Prüfkriterium „Lagerraumkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nicht ausreichend“** wird bewertet als

- leicht (Regeleinstufung bis 20 %)
- mittel (Regeleinstufung über 20 % bis 40 %)
- schwer (Regeleinstufung über 40 %)
- Vorsatz
- keine Sanktion (das Absehen von einer Sanktion ist nur im äußersten Einzelfall zulässig, eine Begründung ist hier zwingend erforderlich!!!)

Begründung:

3. Bewertung von weiteren festgestellten Verstößen gegen Anforderungen anderweitiger Verpflichtungen nach Anh. III der VO (EG) 1782/2003, die innerhalb der zuständigen Behörde liegen.

Verstoß [1] _____ wird bewertet als

- leicht
- mittel
- schwer
- Vorsatz
- keine Sanktion (das Absehen von einer Sanktion ist nur im äußersten Einzelfall zulässig, eine Begründung ist hier zwingend erforderlich!!!)

Begründung (obligatorisch bei Abweichen vom Regelsatz):

[der jeweils höchste Prozentsatz/die höchste Bewertung ergibt den Kürzungssatz für den Rechtsakt]

Verstoß [2] _____ wird bewertet als

- leicht
- mittel
- schwer
- Vorsatz
- keine Sanktion (das Absehen von einer Sanktion ist nur im äußersten Einzelfall zulässig, eine Begründung ist hier zwingend erforderlich!!!)

Begründung (obligatorisch bei Abweichen vom Regelsatz):

[der jeweils höchste Prozentsatz/die höchste Bewertung ergibt den Kürzungssatz für den Rechtsakt]

4. Erläuterung Vorsatz

Falls ein vorsätzlicher Verstoß unter F2 oder/und F3 bejaht wird,

4.1. Hinsichtlich welchem/n Verstoß/Verstößen bzw. Prüfkriterium/Prüfkriterien?

4.2. Darstellung der konkreten Anhaltspunkte:

4.3. Begründung für die Annahme von Vorsatz

G. Ergebnis –Vorschlag zur Gesamtbewertung des geprüften Rechtsakts/Standards

Aus F. ergibt sich folgender Bewertungsvorschlag: [Gesamtbetrachtung aus F.2. bis F.4.]

1. Bei Fahrlässigkeit

1.1. leicht (1 %)

1.2. mittel (3 %)

1.3. schwer (5 %)

2. Bei Vorsatz (Gesamtbewertung aus F.)

2.1. ____% (15 bis max. 20_%)

2.2. 20 %

2.3. ____% (über 20, max. 100_%)

Falls zu Vorsatz Pkt. 2.1 oder 2.3. ausgefüllt, Begründung der Abweichung von der Regelbewertung zwingend erforderlich:

aber Hinweis über ZID notwendig!

H. Gibt es offensichtliche Hinweise auf Verstöße gegen anderweitige Verpflichtungen nach Anh. III der VO (EG) Nr. 1782/2003 und Standards nach Anh. IV der VO (EG) Nr. 1782/2003, die außerhalb der fachlichen Zuständigkeit der prüfenden Behörde liegen ?

ja

nein

Wenn ja, weitere Ausführungen zu den Feststellungen/Hinweisen erforderlich:

[ggf. auf gesondertem Blatt]

Falls Hinweise auf Verstöße vorliegen:

Die zuständige Fachbehörde

[Registriernummer der Behörde erfassen]...(Name der Behörde)

wurde informiert am(Datum)

I. Datum und Unterschrift

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des/der Prüfers/in

.....

(Stempel der zuständigen Behörde)

J. EDV-Erfassung

Alle erforderlichen Daten wurden in der EDV (ZID) erfasst

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Fach-/Kontrollbehörde

Nähere Informationen zu den CC-Prüfungsmindeststandards erhalten Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer: www.lwk-niedersachsen.de oder direkt beim Fachbereich 3.2 Kontrolle und Überwachung, Ansprechpartner: Hermann Geerken, Tel. 0441 – 801 – 305.